

Stellungnahme

der Deutschen Polizeigewerkschaft (DPoIG)

**zu Referentenentwürfen über ein Gesetz zur Änderung des Fahrlehrer-
gesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Gesetze und einer
Verordnung zur Modernisierung der Fahrschulausbildung**

Az.: Ref-StV11 (BMV)

Schreiben vom 04.05.2026

Berlin, 11. Mai 2026

I. Allgemeine Vorbemerkung

Die Modernisierung der nationalen Fahrschulausbildung ist mit Blick auf die sich ändernden Rahmenbedingungen sowie den Anpassungen im Zusammenhang mit der Richtlinie (EU) 2025/2205 ausdrücklich zu begrüßen. Aus polizeilicher Perspektive ergeben sich in den übermittelten Referentenentwürfen jedoch einige wenige Anpassungserfordernisse, die wir nachfolgend skizzieren.

II. Konkrete Anmerkungen zu den Referentenentwürfen

- a) Gesetz zur Änderung des Fahrlehrergesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Gesetze

Anmerkungen zu Art. 1 Nr. 2 - „§ 2e Erprobung des Erwerbs von Fahrpraxis unter Anleitung im Rahmen der praktischen Fahrausbildung der Klasse B; Verordnungsermächtigung“

Ausweislich der Regelung in § 2e Abs. 8 StVG-E stellt der Erwerb von Fahrpraxis unter Anleitung keine Ausbildung im Sinne des § 2 Absatz 15 Satz 1 StVG und des § 1 Absatz 1 des Fahrlehrergesetzes dar. Hiermit soll unter Berücksichtigung der entsprechenden Gesetzesbegründungen sichergestellt werden, dass der Fahrpraxiserwerb unter Anleitung ausschließlich als Bestandteil eines befristeten und abweichenden Modellversuchs nach § 2e StVG verstanden wird und keine Gleichstellung mit der regulären, durch Fahrschulen durchzuführenden Fahrausbildung erfolgt. Diese Begründung ist soweit nachvollziehbar, allerdings greift die Betrachtung zu kurz, da die für die polizeiliche Verkehrsüberwachung bedeutsame Regelung in § 2 Abs. 15 S. 2 StVG unbeachtet bleibt. Demnach gilt der Fahrlehrer bei den Fahrten nach § 2 Abs. 15 S. 1 StVG sowie bei der Hin- und Rückfahrt zu oder von einer Prüfung oder einer Begutachtung als Führer des Kraftfahrzeugs im Sinne dieses Gesetzes, wodurch der Fahrschüler von einer Strafbarkeit nach § 21 StVG (Fahren ohne Fahrerlaubnis) befreit wird. Diese gesetzliche Fiktion wird jedoch durch die aktuelle Formulierung des § 2e Abs. 8 StVG-E explizit ausgenommen, wodurch der Teilnehmende an der Fahrpraxisanleitung keine Privilegierung von der Strafbarkeit nach § 21 StVG erfährt und somit sinnwidrig von dem Tatbestand erfasst wird. Insofern regen wir eine diesbezügliche Anpassung des § 2 Abs. 15 S. 2 StVG an, da dieser auf den Satz 1 der Vorschrift referenziert und die hier vorliegenden Fallkonstellationen nicht berücksichtigt.

- b) Verordnung zur Modernisierung der Fahrschulausbildung

Anmerkungen zu Art. 2 - Fahrpraxisanleitungs-Verordnung (FahrPraxAnIV)

Nach § 6 FahrPraxAnIV gilt § 24c des Straßenverkehrsgesetzes sowohl für den Teilnehmer als auch für den Fahrpraxisanleiter entsprechend. § 24a Absatz 2 und 4 des

Straßenverkehrsgesetzes findet zudem entsprechende Anwendung für den Fahrpraxisanleiter.

Die Verweisung auf den Regelungsgegenstand in § 24c StVG ist mit Blick auf den Teilnehmer an der Fahrpraxisanleitung ausdrücklich zu begrüßen, da hierdurch einerseits die Bedeutsamkeit der Nüchternheit von jungen Fahranfängerinnen und Fahranfängern im Straßenverkehr noch einmal hervorgehoben wird und andererseits eine Regelungslücke für lebensältere Teilnehmer an der Fahrpraxisanleitung geschlossen wird. Einer solchen Bezugnahme hätte es mit Blick auf junge Kraftfahrzeugführende vor Vollendung des 21. Lebensjahres grundsätzlich nicht bedurft, da diese – auch ohne im Besitz einer Fahrerlaubnis zu sein – vom Adressatenkreis des § 24c StVG erfasst werden. Demgegenüber können lebensältere Kraftfahrzeugführende ausweislich der grammatikalischen Formulierung des § 24c StVG nur von den strengen Vorgaben erfasst werden, wenn sie sich innerhalb der nach § 2a StVG geregelten Probezeit befinden. Diese setzt jedoch einen erstmaligen Erwerb einer Fahrerlaubnis (mit Ausnahme der Klassen AM, L und T nach § 32 FeV) voraus, die in den vorliegenden Fallkonstellationen nicht vorliegt.

Darüber hinaus ist auch die entsprechende Anwendung der Vorschriften in den §§ 24a, 24c StVG auf die Fahrpraxisanleiter ausdrücklich zu begrüßen, da diese in der Wahrnehmung ihrer vorgeschriebenen Überwachungs- und Unterstützungsaufgaben nicht durch eine zentralwirksame Rauschmittelintoxikation beeinträchtigt sein dürfen. Bedauerlicherweise wurde die Verstoßvorschrift mit keinen vollstreckbaren Sanktionsinstrumentarien in § 10 FahrPraxAnIV hinterlegt, sodass ihr – in Anlehnung an die Regelung in § 48a Abs. 6 FeV – lediglich Symbolcharakter ohne Durchsetzungskraft attestiert werden kann. Eine gesetzesübergreifende Inanspruchnahme der Ordnungswidrigkeitenvorschriften in den §§ 24a und 24c StVG scheitert an der fehlenden Kraftfahrzeugführereigenschaft des Fahrpraxisanleiters.

Zugleich scheint nach hiesiger Auffassung eine redaktionelle Anpassung der Überschrift des § 6 FahrPraxAnIV angezeigt, da sich die Regelung nicht nur auf Alkohol- und Cannabisintoxikationen bezieht, sondern ausweislich der Verweisung auf § 24a Abs. 2 StVG auch die in der Anlage zum StVG aufgeführten Stoffgruppen (Heroin, Morphin, Cocain, Amfetamin, Designer-Amfetamin und Metamfetamin) erfasst. In Anlehnung an die etablierten Begrifflichkeiten im Straßenverkehrsrecht könnte die Überschrift daher wie folgt gefasst werden: „Alkohol und andere berauschende Mittel“.

III. Sonstige Anmerkungen

Zudem wäre eine klarstellende Regelung im Bereich des Fahrlehrerrechts wünschenswert gewesen, wonach der im praktischen Ausbildungs- oder Prüfungsbetrieb begleitende Fahrlehrer bzw. die Fahrlehrerin nicht unter der Wirkung von Alkohol oder an-

deren berauschenden Mitteln stehen darf, um den in § 5 Abs. 1 FahrSchAusbO festgeschriebenen Verpflichtungen zur Anleitung und Hinweisgabe während der Durchführung von Fahraufgaben unbeeinträchtigt nachkommen zu können. Zwar ist der begleitende Fahrlehrer bzw. die Fahrlehrerin nach der ständigen Rechtsprechung kein Fahrzeugführender und unterfällt somit auch nicht den Bestimmungen zu den geltenden Alkohol- und Rauschmittelgrenzwerten. Anders gestaltet sich diese Konstellation jedoch, wenn der Fahrlehrer bzw. die Fahrlehrerin aktiv in die Steuerung des Kraftfahrzeugs eingreift (z.B. durch Verwendung der Doppelbedienungseinrichtungen nach § 5 Abs. 2 S.2 FahrIGDV) und somit zumindest temporär das Kraftfahrzeug führt. In diesem Fall greifen auch die straßenverkehrsrechtlich verankerten bzw. in der Rechtsprechung etablierten Vorschriften zur Alkohol- oder Rauschmittelintoxikation, obwohl sich der Fahrerlehrer bzw. die Fahrlehrerin auf der Beifahrerseite befindet.